

Übertretungsreglement der Fischerei-Pachtvereinigung des Bezirkes Laufen, FIPAL

Der Vorstand der FIPAL beschliesst, gestützt auf Art. 6 der Statuten und Art. 16 des Fischereireglements, folgendes Übertretungsreglement:

Art. 1 Geltungsbereich

1. Eine Übertretungsbeurteilung findet nur in dem von diesem Reglement vorgeschriebenen Geltungsbereich statt und steht nur denjenigen Personen zu, die dieses Reglement hierfür ausdrücklich bezeichnet.
2. Vorbehalten bleiben eidgenössische und kantonale Gesetze über die Fischerei und deren entsprechende Strafbestimmungen.

Art. 2 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

1. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 1 und Art. 3 des Fischerreglements der FIPAL und der dortigen Einteilung der Gewässerabschnitte.
2. Sachlich zuständig für die Beurteilung einer Übertretung ist der Vorstand der FIPAL, welcher zur gültigen Entscheidfällung aus mindestens 3 Mitgliedern zu bestehen hat, oder ein vom Vorstand eingesetztes Gremium gemäss Art. 17e der zur Zeit gültigen Statuten der FIPAL.

Art. 3 Übertretungsbeurteilung

Die Beurteilung einer Übertretung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag der zur Fischereiaufsicht berechtigten Personen und findet spätestens innerhalb eines Monats eine Entscheidung.

Art. 4 Verteidigung

Bevor ein Entscheid gefällt wird, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, seine Interessen wahrzunehmen. Eine Parteivertretung ist nicht möglich.

Art. 5 Verfahren

1. Eine Interessenwahrung erfolgt in Form einer mündlichen Anhörung anlässlich der Beratung, zu welcher die betroffene Person sachlich vorgeladen wird. Die Beschlussfassung findet nach Gewährung der Gehörs unter Ausschluss der oder des Betroffenen statt. Bei einer vorhergehenden schriftlichen Verzichtserklärung in Bezug auf eine Stellungnahme wird eine Entscheidung ohne Anhörung getroffen.
2. Erscheint die betroffene Person ohne vorherige Angabe triftiger Entschuldigungsgründe nicht zur Beratung, wird die Widerhandlung in Abwesenheit und ausschliesslich aufgrund des erfolgten Übertretungs-Antrages beurteilt. Triftige Gründe, die ein Ausbleiben rechtfertigen

und Anlass zu einer erneuten Beschlussfassung geben können, sind insbesondere Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie und Militärdienst. Die Gründe sind zu belegen.

3. Der Entscheid ergeht in jedem Fall schriftlich und begründet.

Art. 6 Kosten und Entschädigung

1. Für die Gewährung des Gehörs und einen schriftlichen Entscheid werden keine Kosten erhoben.
2. Der Entscheid zieht keine Entschädigungsansprüche nach sich, auch nicht im Fall, dass sich der Übertretungsantrag als unbegründet erwiesen hat.

Art. 7 Rechtsmittel

Der Entscheid ist endgültig. Gegen diesen Entscheid kann, vorbehältlich eines Verstosses gegen die Statuten der FIPAL, kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Art. 8 Patentenzug

1. Die Monate der für die Bachforellen festgesetzten Schonzeit werden bei der Dauer des Entzuges nicht mitgerechnet.
2. Ist die Dauer des Patentenzuges länger als die Forellensaison bzw. länger als der verbleibende Rest einer Forellensaison, so erstreckt sich der Entzug ins folgende Jahr oder auf den Zeitpunkt, da wieder ein Patent gelöst wird.

Art. 9 Schwere Übertretungen (siehe Art. 19)

1. Schwere Übertretungen sind die mit dem unmittelbaren Entzug des Jahrespatentes oder der Tageskarte bedrohten Widerhandlungen.
2. Der administrative Entzug des Jahrespatentes oder der Tages- und Wochenkarte erfolgt in diesen Fällen direkt durch die zur Fischereiaufsicht berechtigten Personen nach festgestellter Verfehlung.
3. Der Entzug des Jahrespatentes beträgt 4 Monate, wovon die Hälfte in Form von mindestens 20 nicht anrechenbaren Pflichtstunden abgegolten werden kann. Unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 2 dieses Reglements hat die wiederholte schwere Übertretung eine Verdopplung der genannten Sanktion zur Folge.

Art. 10 Leichte Übertretungen

1. Bei einer ersten leichten Übertretung wird eine Verwarnung ausgesprochen.
2. Die zweite leichte Übertretung hat einen Patentenzug von 2 Monaten zur Folge, wovon die Hälfte in Form von mindestens 10 nicht anrechenbaren Pflichtstunden abgegolten werden kann. Unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 2 dieses Reglements hat die wiederholte leichte Übertretung eine Verdopplung der Sanktion zur Folge.

Art. 11 Tages- und Wochenkarten

An Tages- und Wochenkarteninhaber wird nach einer Übertretung, sei es eine schwere oder leichte, in keinem Fall mehr eine Karte ausgegeben.

Art. 12 Nichtbefolgung einer Sanktion

In allen Fällen einer Übertretung führt die Nichtbefolgung einer Sanktion den vorläufigen unbefristeten Entzug eines Jahrespatentes für das betreffende Mitglied herbei. Sobald eine ausgesprochene Massnahme berücksichtigt wurde und damit die Voraussetzungen gegeben sind, kann das Jahrespatent wieder erlangt werden.

Art. 13 Verzeigung und Strafverfahren

Soweit eine Übertretung, sei es im Sinne des Reglements eine schwere oder leichte, auch von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen und deren Verordnungen als Vergehen geahndet wird, kann eine Verzeigung an die dafür zuständige kantonale Instanz erfolgen.

Art. 14 Jugendlichkeit, Zurechnungsunfähigkeit, verminderte Zurechnungs-unfähigkeit und absichtliche Herbeiführung der Beeinträchtigung des Bewusstseins

1. Erfolgt die Übertretung infolge Jugendlichkeit, kann auf diesen Umstand bei der Beurteilung der Widerhandlung Rücksicht genommen werden.
2. Bei Zurechnungsunfähigkeit, verminderter Zurechnungsunfähigkeit und absichtlicher Herbeiführung der Beeinträchtigung des Bewusstseins kommen Art. 10-12 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 15 Vorsatz und Fahrlässigkeit, irrige Vorstellung über den Sachverhalt, Rechtsirrtum, Versuch, Teilnahme und Anstiftung, Helferschaft und persönliche Verhältnisse.

Vorsatz und Fahrlässigkeit, irrige Vorstellung über den Sachverhalt, Rechtsirrtum, Versuch, Teilnahme und Anstiftung, Helferschaft und persönliche Verhältnisse richten sich sinngemäss nach den Art. 18-26 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 und führen entsprechend zu einer Erhöhung, Verminderung oder einem Ausschluss der verübten Übertretung zugrunde liegenden Sanktion.

Art. 16 Mildernde Umstände, Wiederholungstat und Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

1. Mildernde Umstände können berücksichtigt werden, wenn
 - a) Art. 14 Abs. 1 zur Anwendung gelangt
 - b) die Übertretung in schwerer Bedrängnis erfolgt, insbesondere unter einer Drohung stehend oder auf Veranlassung einer Person, der Gehorsam geschuldet wird oder von der eine Abhängigkeit besteht
 - c) tätige und aufrichtige Reue geübt und der angerichtete Schaden, soweit zumutbar, ersetzt wird.
2. Wiederholungstaten können von einer leichten zu einer schweren Übertretung und von einer schweren Übertretung zum unbefristeten Patentzug führen.
3. Fallen mehrere Übertretungen in eine Widerhandlung zusammen, so ist von einem schweren Fall auszugehen.

Art. 17 Einziehung

1. Ohne Rücksicht auf die Übertretungsfolgen können Gegenstände, mit denen die Übertretung begangen wurde, von den zur Fischereiaufsicht berechtigten Personen oder der die Übertretung beurteilenden Instanz eingezogen werden. Wird der Aufforderung zur Einziehung nicht Folge geleistet, gelangt Art. 12 dieses Reglements zur Anwendung.
2. Die eingezogenen Gegenstände werden dem Mitglied erst nach befolgter und erfüllter Massnahme wieder ausgehändigt, soweit sich der Übertretungsantrag nicht als unbegründet erwiesen hat.
3. Hat die Übertretung eine Strafanzeige zur Folge, werden die eingezogenen Gegenstände dem dafür zuständigen kantonalen Organ übergeben.

Art. 18 Register

Die jeweilige Übertretung ist in ein Register einzutragen, welches periodisch erneuert wird. Es ist nicht öffentlich zugänglich. Der Eintrag in diesem Register wird nach Ablauf von 5 Jahren gelöscht.

Art. 19 Schwere Übertretungen

Als schwere Übertretungen im Sinne von Art. 9 des Reglements werden diejenigen Widerhandlungen bezeichnet, welche sich gegen folgenden Bestimmungen des Fischereireglements der FIPAL richten: (Leichte Übertretungen ausgenommen)

- a) Art. 4
- b) Art. 8
- c) Art. 11
- d) Art. 12
- e) Art. 13
- f) Art. 14
- g) Art. 15

Art. 20 Leichte Übertretungen

Als leichte Übertretungen im Sinne von Art. 10 dieses Reglements werden diejenigen Widerhandlungen bezeichnet, welche sich gegen folgenden Bestimmungen des Fischereireglements der FIPAL richten:

- a) Art. 4 Abs 1 (Die falsche Wahl des Standortes, so dass untermassige Fische nicht sorgfältig nach dem Fang unmittelbar über der Wasseroberfläche zurückgesetzt werden können).
- b) Art. 4 Abs. 4 (Das Nichtbeachten des absoluten Begehungsverbot vom 1. November bis zum 30. April, auch zur Köderfischsuche gemäss Art. 4 Abs. 5
- c) Art. 9 (Das Nichtbeachten der Fangzeiten)
- d) Art. 10 (Der Nichteintrag des Datums bei Beginn des Fischganges; der Nichteintrag eines gefangenen Fisches, das Nichtaufsitzen der Fangstatistik und der Fischereikarte; der Auslöschbare Eintrag in der Fangstatistik; der Austausch behändigter Fische gegen neu Gefangene)
- e) Art. 12 (Die Nichtüberwachung der Rute während des Fischens; die Setzfischerei mit Ausnahme im Moossee; Verwenden von Goldangeln oder sonstige galvanisch beschichtete Angeln;
- f) Art. 13 e (Das Anfüttern zum Zwecke des Fischfanges)
- g) Art. 15 b (Der Verkauf von Fischen aus den Gewässern der FIPAL).

Art. 21 Verzeigung unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Fischereigesetze und deren Verordnungen

1. Gemäss Art. 13 dieses Reglements bleibt eine Verzeigung in jedem Fall vorbehalten, soweit sich eine Widerhandlung auch gegen eidgenössische oder kantonale Gesetze und deren Verordnung richtet.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung der FIPAL am 24. März 2012 genehmigt.